

Anderes im Geetze bestimmt ist, nach den Umständen ermessen werden müsse, welche Zeit etwa erforderlich ist, damit das Stück des Gesetzblattes von Deutschland nach den in Frage stehenden ausländischen Gebieten gelangen könne, und daß diese Zeit bei für das Bundesgebiet geltenden vierzehntägigen Frist hinzuzurechnet werden soll. Nach der anderen Ansicht, welche Seydel¹ und Binding² vertreten, kommt lediglich die Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung in Anwendung. Die letztere Ansicht muß als die richtige erachtet werden; denn ein Gesetz gilt, wenn es gelten will; es trägt, wie früher nachgewiesen ist, seine verbindliche Kraft in sich selbst, und diese hängt nicht davon ab, ob sein Inhalt Jemandem bekannt geworden oder unbekannt geblieben ist.

Eine letzte hier zu erörternde Frage betrifft, ob der Landtag in einem Bundesstaate befugt ist, über die Gültigkeit bezw. Verfassungsmäßigkeit eines Reichsgesetzes Beschlüsse zu fassen und Beschlüsse zu fassen. Diese Frage ist zu bejahen. Nur bindet selbst der Beschluß eines Landtages, daß ein Reichsgesetz verfassungswidrig sei, weder die Gerichte, noch die Behörden. Er hat Bedeutung nur für die Staatsregierung und nur bezüglich der Verantwortlichkeit, welche sie gegenüber dem Landtage hat. Im Jahre 1869 stellte der frühere preussische Justizminister Graf zur Lippe den Antrag, das preussische Herrenhaus wolle die Errichtung des Ober-Handelsgerichts ohne Zustimmung der preussischen Landesvertretung als mit der Preussischen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehend erklären (Sten. Ber. des Herrenhauses 1869/70, Bd. 1, S. 58 ff.). Dieser Antrag war unbegründet, weil das die norddeutsche Bundesverfassung als für Preußen verbindlich annehmende, die Preussische Verfassung abändernde und als verfassungsgewandertes zu Stande gekommene Gesetz dem Norddeutschen Bunde das Recht übertragen hat, das Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren selbst, ohne nochmalige Befragung der preussischen Landesvertretung wie ohne Rücksicht auf etwaige Vorschriften der Preussischen Verfassung, zu regeln, und hierin das Recht lag und als mitabzutragen gelten mußte, auch einen obersten Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten durch Bundesgesetz einzuführen. Gesetzt nun, das Herrenhaus hätte die Ansicht des Grafen zur Lippe als richtig angesehen, so würde es die preussische Staatsregierung dahin verantwortlich gemacht haben können, daß sie einem Geetze im Bundesrath zugestimmt hätte, welches die Zuständigkeit der Bundeszuständigkeit überschritten und die Preussische Verfassung verletzt habe. An letzter Stelle hätten aber weder das Herrenhaus, noch die preussische Staatsregierung, sondern nur die Gerichte entscheiden können, ob das Ober-Handelsgericht oder das damalige preussische Ober-Tribunal die letzte Instanz in Handelsachen war.

§ 25. Der Weg der Reichsgesetzgebung.

In Betreff der Feststellung des Gesetzesinhalts stehen sich Bundesrath und Reichstag gleich (Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung). Zu jedem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen notwendig. Ein noch so oft von einer dieser Körperschaften angenommener Beschluß kann ohne den Mehrheitsbeschluß der anderen niemals Gesetzeskraft erlangen. Daß eine dieser Körperschaften ein Vorrecht hat, insofern z. B. die andere einen Gesetzesvorschlag nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (wie das preussische Herrenhaus den Entwurf des Haushalts-Etatgesetzes) oder bestimmte Gesetzentwürfe nur bei einer bestimmten Körperschaft eingebracht werden dürfen (wie Finanzgesetzentwürfe nur beim preussischen Abgeordnetenhaus), ist nicht vorgeschrieben und trifft daher nicht zu. Beide Körperschaften müssen in Bezug auf Aemendirung und Annahme also sich gleichstellen. In Bezug auf die Initiative ist ein scheinbarer Unterschied vorhanden. Nach Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung ist jedes Bundesglied befugt, im Bundesrath Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das

¹ Leuzn., S. 47.

² Handbuch des Strafrechts, I, S. 229.